

# VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

---

**Jahrgang 2014**
**Ausgegeben am 13. Mai 2014**
**23. Stück**


---

**23. Gesetz: Güter- und Seilwegegesetz, Änderung**  
 XXIX. LT: RV 5/2014, 2. Sitzung 2014
 

---

## Gesetz über eine Änderung des Güter- und Seilwegegesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Güter- und Seilwegegesetz, LGBl.Nr. 25/1963, in der Fassung LGBl.Nr. 42/1984, Nr. 58/2001, Nr. 1/2007, Nr. 33/2008 und Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 11 wird am Ende des Abs. 1 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und der Satz „der § 13 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.“ angefügt.*

2. *Im § 13 Abs. 1 wird der Ausdruck „(Abs. 6)“ durch den Ausdruck „(Abs. 7)“ ersetzt.*

3. *Nach dem § 13 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:*

„(3) Wenn keine Einigung über die Aufteilung der Kosten (Abs. 2) erzielt werden kann, hat die Behörde die Aufteilung der Kosten mit Bescheid festzulegen. Bei der Aufteilung der Kosten ist vom wirtschaftlichen Vorteil des Güter- oder Seilweges auszugehen; auf das Ausmaß und die Kulturgattung der erschlossenen Flächen, die Wegbenützung, die Wegstrecke und den Gebäudebestand ist bei der Festlegung Bedacht zu nehmen.“

4. *Im § 13 werden die bisherigen Abs. 3 bis 9 als Abs. 4 bis 10 bezeichnet.*

5. *Im nunmehrigen § 13 Abs. 8 lit. b wird vor der Wortfolge „über Antrag des Eigentümers“ die Wortfolge „durch Verfügung der Behörde“ eingefügt.*

6. *Der nunmehrige § 13 Abs. 9 lit. b erster Satz lautet: „durch Verfügung der Behörde über Antrag der Genossenschaft oder des Eigentümers des auszuschheidenden Grundstückes, welches dem Genossenschaftsgebiet angehört, wenn bei dem auszuschheidenden Grundstück die Voraussetzungen des § 1 nicht zutreffen oder infolge einer dauernden Änderung der Bewirtschaftungsart weggefallen sind.“*

7. *Im nunmehrigen § 13 Abs. 10 wird der Ausdruck „(Abs. 6)“ durch den Ausdruck „(Abs. 7)“ ersetzt.*

8. *Nach dem § 13 wird folgender § 13a eingefügt:*

### „Aufsicht § 13a

(1) Die Güter- und Seilwegegenossenschaften sind verpflichtet, der Behörde auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. Die Behörde hat das Recht, zu den Sitzungen der Güter- und Seilwegegenossenschaften einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

(2) Die Behörde kann eine Güter- oder Seilwegegenossenschaft, die den Verpflichtungen, die ihr aufgrund dieses Gesetzes und der Satzungen obliegen, nicht nachkommt, durch Bescheid zur Erfüllung dieser Verpflichtungen verhalten.

(3) Soweit und solange Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 nicht ausreichen, um die satzungsmäßige Tätigkeit der Güter- oder Seilwegegenossenschaft zu gewährleisten, kann die Behörde durch Bescheid einen geeigneten Amtsverwalter bestellen und ihn mit einzelnen oder allen Befugnissen der Organe der Genossenschaft auf Kosten der Genossenschaft betrauen.“

9. Im § 16 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „aufgrund einer mündlichen Verhandlung“.

10. Der § 21 lautet:

**„Strafbestimmungen**

**§ 21**

(1) Eine Übertretung begeht, wer

- a) einen Güter- oder Seilweg entgegen dem § 11 Abs. 1 ohne Bewilligung der Behörde anlegt oder betreibt;
- b) den aufgrund des § 11 Abs. 3 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;
- c) ohne Zustimmung der Behörde oder des Berechtigten nach § 16 Abs. 3 angebrachte Zeichen, Marken (Pflöcke, Steine) oder Signale entfernt;
- d) den Anordnungen der Behörde, die aufgrund dieses Gesetzes ergangen sind, zuwiderhandelt.

(2) Übertretungen nach Abs. 1 sind von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 700 Euro zu bestrafen.

(3) Im Falle einer Übertretung nach Abs. 1 lit. c hat die Bezirkshauptmannschaft auch über die aus einer solchen Handlung abgeleiteten Ersatzansprüche zu entscheiden, wenn der Geschädigte dies verlangt; der Geschädigte ist, wenn er nicht die Anzeige erstattet hat, von der Übertretung zu verständigen.“

11. Der § 22 lautet:

**„§ 22**

Das Landesverwaltungsgericht hat dem zuständigen Bundesminister schriftliche Ausfertigungen der in den Angelegenheiten dieses Landesgesetzes ergangenen Erkenntnisse zu übermitteln.“

**Die Landtagspräsidentin:**

Dr. Gabriele Nußbaumer

**Der Landeshauptmann:**

Mag. Markus Wallner